

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Herrn
Stefan Stein



Lebendtiertransporte bei hohen Temperaturen

Sehr geehrter Herr Stein,

Ihre Email vom 23. August 2019 an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), in dem Sie Fragen zu Lebendtiertransporten aufwerfen. Das SMUL hat uns als für Tierschutz zuständiges Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gebeten, Ihnen zu antworten.

Da der von Ihnen geschilderte Sachverhalt nicht zu einer Vorlagepflicht nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz bzw. dem Verbraucherinformationsgesetz führt, möchten wir zu den von Ihnen aufgeworfenen Punkte auf diesem Wege Auskunft geben.

In Sachsen haben wir bereits im Januar 2018 einen sog. Drittlandtransportabfertigungserlass auf den Weg gebracht, der festlegt, dass die Transporte in Sachsen nur dann abgefertigt werden dürfen, wenn die Transporteure anhand der Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung plausibel nachweisen können, dass ein tiergerechter Transport auf dem gesamten Transportweg erfolgen kann. Die tatsächlich bestehenden Bedingungen an Bord der Tiertransporter können über Navigations- und Temperaturmessungen in Echtzeit verfolgt werden. Den Einsatz der dafür erforderlichen Computersoftware durch die Amtstierärzte haben wir im Jahr 2018 im Rahmen mehrerer Schulungen geübt. Die Schulungen wurden von den sächsischen Amtstierärzten sehr nachgefragt, um auch in der Praxis die Planungen der Tiertransporteure wirksam überprüfen zu können.

Zwischenzeitlich sind andere Bundesländer unserem Beispiel gefolgt und haben in diesem Jahr ähnliche Drittlandtransportabfertigungserlasse auf den Weg gebracht. In Sachsen haben wir nach einer 17-monatigen praktischen Erprobung unseres Erlasses in der Praxis mit dem Erlass vom 06.06.2019 unsere Vorgaben weiter konkretisiert und angepasst. Zu Ihrer Kenntnis fügen wir Ihnen die diesseitigen Erlasse vom 30.01.2018 und 06.06.2019 zu Drittlandtransportabfertigungen bei.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 564-

Telefax +49 351 564-

buergerbeauftragte@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

23. August 2019

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

24-9161.42/10

Dresden,

12. September 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Bürgerbeauftragte
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html


Auch aus diesen Gründen sind wir der Auffassung, dass die sächsischen Amtstierärzte ihre Aufgabe bei einer Abfertigung eines Tiertransportes durchaus gewissenhaft ausführen. Beleg ist dafür unserer Ansicht nach auch, dass die Veterinäre die Transporte auf ihrer Strecke zum Zielort weiter beobachten und eventuelle Verstöße, z.B. gegen die Transportdauer oder auch tatsächliche Temperaturüberschreitungen ganz konkret beanstanden. Die Verstöße werden den für die Ahndung solcher Verstöße zuständigen Behörden gemeldet, dies gilt auch für das Ausland und für ausländische Transporteure. Selbstverständlich fließen die Erfahrungen solcher festgestellten Verstöße oder auch neue Erkenntnisse über Versorgungsstationen auf Drittlandverkehrsrouten in die Plausibilitätsprüfung zukünftiger Tiertransporte eines Unternehmers mit ein.

Unabhängig von diesen Prüfungen bei der Abfertigung kontrollieren die sächsischen Veterinärbehörden zusammen mit der sächsischen Polizei regelmäßig solche Tiertransporte, die in Sachsen „nur auf der Durchreise sind“. Wir erlauben uns, Ihnen einen Zeitungsausschnitt der Sächsischen Zeitung vom 05.07.2019 beizulegen, der über eine kürzlich durchgeführte Kontrolle berichtet. Auch damit zeigen die sächsischen Veterinärbehörden, dass ihnen ordnungsgemäße Tiertransporte wichtig sind. Sicher wäre es gut, wenn solche Kontrollen noch häufiger durchgeführt werden könnten, aber auch die Kapazitäten von Amtstierärzten sind endlich, gerade wenn man sich ihre anderen Aufgaben in der Tierseuchenbekämpfung und im Tierschutz vor Augen führt.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass andere Staaten sich unseren Forderungen anschließen und sicherstellen, dass eine Abfertigung von Tiertransporten nur dann erfolgt, wenn die Vorgaben der EU-Transportverordnung eingehalten sind. Insoweit ist es positiv, dass andere EU-Staaten, wie u.a. Tschechien, Luxemburg oder Belgien, nunmehr darüber informiert sind, dass sie ihre Vorschriften vor und zum Teil während der Sommermonaten geschärft haben.

Ergänzend möchten wir noch erwähnen, dass der Bund und die Länder in Folge der Agrarministerkonferenz den Aufbau einer Datenbank für Tiertransporte beschlossen haben, die derzeit aufgebaut wird. Ziel der Datenbank ist es, in Deutschland die Informationen zu sammeln, die über Versorgungsstationen in Drittstaaten bestehen, so dass den Amtstierärzten vor Ort wichtige Informationen zur Verfügung gestellt werden, um eine sach- und tiergerechte Entscheidung treffen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Bürgerbeauftragte

Anlagen

Zeitungsausschnitt Sächsische Zeitung vom 05.07.2019
Erlasse vom 30.01.2018 und 06.06.2019

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
des Freistaates Sachsen

per E-Mail

Erlass:

1. Transporte in Drittländer-Notwendigkeit der Führung des Fahrtenbuches bis zum Endbestimmungsdrittland,
2. Kontrollen der zuständigen Behörden während langer Beförderungen – Navigationssystem - Elektronische Datenübermittlung,
3. Tiertransporte bei extremen Temperaturen,
4. Notfallpläne und Rindertransportfahrzeugzulassungen
5. Verifizierung von Kontrollstellen in Drittländer über BMEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Urteils des EuGH vom 19.10.2017, der Berichterstattung zu Drittlandtransporten in den Medien und dem Abschlussbericht der KOM zu Tiertransporten in nicht EU-Länder weisen wir auf folgendes hin:

1. Transporte in Drittländer-Notwendigkeit der Führung des Fahrtenbuches bis zum ersten Entladungsort im Endbestimmungsdrittland:

Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 schreibt eine obligatorische Planung von Tiertransporten vor. Nach Absatz 4 gelten für lange Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden sowie Hausrinder, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen des Anhangs II über das Fahrtenbuch.

Art. 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verlangt zusätzlich, dass im Falle einer langen Beförderung von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden sowie Hausrinder, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen auch die Tierhalter die Bestimmungen des Anhangs II über das Fahrtenbuch einhalten müssen.

Da der niederländische Fleischproduzent Vion und die Niederlande sich uneinig darüber waren, ob die Verpflichtung, bei einer langen Tierbeförderung ein Fahrtenbuch zu führen, nur bis zum Ort des Ausgangs aus dem Gebiet der Union gilt oder, weitreichender, bis zum Endbestimmungsort und somit bis zur Ankunft der Tiere im betreffenden Drittstaat, wurde dieser Streitpunkt dem EuGH mit folgender Frage vorgelegt:

- „Sind Art. 5 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2005 in Verbindung mit den Bestimmungen über das Fahrtenbuch in Anhang

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 351 564-
Telefax +49 351 564-5779


sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-9161.42/10

Dresden,
30. Januar 2018



Unser Dank für ehrenamtliches
Engagement.
www.ehrenamt.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Referat 24 | Allgemeine Angelegenheiten des Veterinärwesens,
Tiersuchenbekämpfung, Tier-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

II dieser Verordnung dahin auszulegen, dass der Organisator der Beförderung und/oder der Tierhalter danach verpflichtet sind, bei der Beförderung von Tieren in ein Drittland das Fahrtenbuch bis zum Bestimmungsort in diesem Drittland zu führen?" (32)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 19.10.2017 in der Rechtssache C-383/16 (Vion Livestock) (siehe Anlage) jetzt klargestellt, „**dass dieses Fahrtenbuch während der gesamten Beförderung geführt wird, und zwar auch während des Teils der Beförderung zwischen dem Ort des Ausgangs aus der Union und dem ersten Entladungsort im Endbestimmungsdrittland**“.

Nachfolgende die wesentlichen Erwägungen:

— *- "Gleichwohl ist es nach ständiger Rechtsprechung für die Auslegung einer unionsrechtlichen Bestimmung erforderlich, nicht nur ihren Wortlaut, sondern auch den Kontext heranzuziehen, in den sie eingebettet ist, wobei die Systematik und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden." (35)*

— *- "Um daher sowohl die Nützlichkeit dieser ex ante von der zuständigen Behörde des Versandorts durchgeführten Kontrolle [Vorab-Plausibilitätsprüfung] als auch die Wirksamkeit des Tierschutzes zu gewährleisten, ist es unerlässlich, zu verlangen, dass dieses Fahrtenbuch während der gesamten Beförderung geführt wird, und zwar auch während des Teils der Beförderung zwischen dem Ort des Ausgangs aus der Union und dem ersten Entladungsort im Endbestimmungsdrittland." (42)*

— *„Drittens ergibt sich zwar aus Nr. 7 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1/2015, dass bei der Ausfuhr von unter diese Verordnung fallenden Tieren in ein Drittland der betreffende Transportunternehmer das Fahrtenbuch dem amtlichen Tierarzt am Ort des Ausgangs aus der Union zu übergeben hat.“ (43)*

— *„Nr. 8 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1/2005 macht jedoch deutlich, dass diese Verordnung die Verwendung von Kopien des Fahrtenbuchs vorsieht. Das trifft auch auf Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 der Verordnung Nr. 817/2010 zu.“ (44)*

— *„Überdies, wenn nach Nr. 3 Buchst. e des Anhangs II der Verordnung Nr. 1/2005 bei einer Ausfuhr in ein Drittland der Organisator dafür Sorge trägt, dass das Fahrtenbuch die Tiersendung während der Beförderung zumindest bis zum Ort des Ausgangs aus der Union begleitet, bedeutet dies, dass der Organisator weiterhin eine Kopie des Fahrtenbuchs bis zum ersten Entladungsort im Endbestimmungsdrittland auszufüllen hat.“ (45)*

— *„Daher kann aufgrund der Verbindung, die die Verordnung Nr. 817/2010 zur Verordnung Nr. 1/2005 herstellt, davon ausgegangen werden, dass die Kopie des Fahrtenbuchs bei einer Beförderung bis zum Ort der ersten Entladung im Endbestimmungsdrittland dieselbe Funktion zu erfüllen hat wie das Original bei der Beförderung bis zum Ort des Ausgangs aus der Union.“ (46)*

Für den Drittlandsabschnitt reicht also das Mitführen und Ausfüllen einer Fahrtenbuchkopie; diese ist aber auch verbindlich zu verlangen und im Anschluss zu kontrollieren und in die künftige Plausibilitätsprüfung und die Zuverlässigkeitsprüfung einzubeziehen.

2. Kontrollen der zuständigen Behörden während langer Beförderungen Navigationssystem - Elektronische Datenübermittlung:

Laut Art. 6 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen Unternehmer bei langen Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen spätestens ab dem 1.1.2009 bei allen Straßentransportmittel ein Navigationssystem nach Anhang I Kapitel VI Nr. 4.2 einsetzen. Die mit Hilfe dieses Navigationssystems übermittelten Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde, insbesondere bei Kontrollen nach Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Nach Art. 15 Abs.1 i.V.m. Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind durch die zuständige Behörde während langer Beförderungen in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob die Bestimmungen gemäß Anhang I Kapitel V eingehalten worden sind.

Die zuständige Behörde - auch die am Abfertigungsort - sollte hierzu nicht nur auf das Fahrtenbuch, sondern gemäß Artikel 15 Abs. 4 Verordnung (EG) 1/2005 auch auf die mit Hilfe von Navigationssystemen erstellten Aufzeichnungen zurückgreifen. Auf der Grundlage des Art. 15 Verordnung (EG) 1/2005 muss das satellitengestützte Navigationssystem (entsprechend der Definition nach Art. 2, Buchstabe o)) Informationen des Fahrtenbuchs nach Anhang II, Abschnitt 4 enthalten.

Die Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transportwege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle sowie das Öffnen und Schließen der Ladeklappe als Hinweis auf eine mögliche Be- oder Entladung muss im Einzelfall überprüfbar sein.

Überprüft werden müssen neben den Geositionen des Fahrzeugs die jeweils zeit- und ortsbedingt vorliegenden Innentemperaturen (von mindestens zwei und nach Übereinkunft der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV und des BMEL bei mehrstöckigen Fahrzeugen von mindestens drei Sensoren) und der Zustand der Ladebordwände (Zustandsänderungen und regelmäßige Intervalle) auf einer gemeinsamen Zeitachse (z.B. Greenwich-Time). Alle in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge vom Typ 2 müssen auf diese Funktionen geprüft worden sein.

Der Zugang der zuständigen Behörde zu den elektronischen Daten der Navigationssysteme ist nach der VO (EG) Nr. 1/2005 nicht geregelt. In Europa übermitteln alle Systemanbieter die rechtlich geforderten kombinierten Daten(-sätze) einschließlich der Temperaturdaten in Abständen von höchstens 15 Minuten im XML-Format an einen Server, der in den meisten Fällen beim Systemanbieter steht und für den Nutzer einen passwortgeschützten Zugang bietet.

Technisch kann der Zugang für die zuständige Behörde auf verschiedene Weisen erfolgen:

- Zusendung der Datensätze mit E-Mail Dateianhang,
- Zusendung ggf. in regelmäßigen Abständen per Internet-POST oder
- Gewährung eines passwortgeschützten Zugangs zum Server

mit der Möglichkeit zum Download von Datensätzen.

Der Zugang zu den Daten der Navigations- und Temperaturerfassungseinrichtungen ist während der Straßenkontrolle grundsätzlich auch über Systemausdrucke (einschließlich der Karten und Daten zu den geografischen und zeitlichen Positionsbestimmungen, den positions- und zeitbezogenen Statusänderungen der Ladebordwand sowie – ggf. gesondert, ggf. grafisch – den Temperaturaufzeichnungen) an Bord der Fahrzeuge möglich, was aber die Möglichkeit eines Ausdruckes (Drucker an Bord) voraussetzt. Die Übermittlung von elektronischen Daten per Fax ist nicht möglich. Die Übermittlung von Daten per Excel-File ist wegen fehlender Eingriffssicherheit nicht statthaft.

Bei den Plausibilitätsüberprüfungen ist also bereits bei den Kontrollen zur Abfertigung von langen Transporten mit dem Organisator zu klären und zu dokumentieren, auf welche Weise die zuständige Behörde Zugang zu den elektronischen Daten erhalten soll. Falls ein direkter Zugang zu den elektronischen Daten nicht gewährt wird, ist die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung an die zuständige Behörde - z.B. als E-Mail Dateianhang im geforderten Datenformat - auf Anforderung bereits bei der Abfertigung des Transportes durch den Organisator sicherzustellen.

Dieser Datenzugang – direkt oder nach elektronischer Übermittlung - ist auch für Temperaturkontrollen nach Anhang I Kapitel VI Nr. 3.3. erforderlich und bei der Abfertigung einzufordern. **Gewährt der Organisator diesen Zugang nicht, so kann der entsprechende Transport nicht abgefertigt werden.** Der Organisator hat nach Anhang II Nr. 3 b Verordnung Nr. 1/2005 dafür Sorge zu tragen, dass spätestens zwei Werktage vor dem Versand bei der zuständigen Behörde des Versandortes mit dem Fahrtenbuch diese Daten bzw. der Zugang vorgelegt werden.

Der Zugang zu den elektronischen Daten ist bis zum ersten Entladungsort im Endbestimmungsdrittland zu ermöglichen. Die Verordnung Nr. 1/2005 verlangt dies nach Art 6 Abs. 9 für lange Straßenbeförderungen und unterscheidet nicht zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Auf die Schulungspflicht nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 weisen wir hin und bitten die LÜVÄ um Meldung an die LDS bis Ende Februar 2018, ob Schulungsbedarf besteht. Die AGT hat bei der Sitzung am 6./7.12.2017 gebeten, dass das BVL oder das FLI zusammen mit dem LGL BY einen Workshop/Schulung zur Auswertung der Daten der Navigationssysteme nach Art. 6 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch die Behörden anbieten.

3. Tiertransporte bei extremen Temperaturen:

Nach Art. 3 der Verordnung (EG) 1/2005 darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Nach Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen in Straßen-transportmitteln Belüftungssysteme so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5° C und 30° C, mit einer Toleranz von +/- 5° C gehalten werden können.

Der Transporteur muss also plausibel darlegen, dass in dem Transportfahrzeug bei der geplanten Route die o.g. Temperaturen im Fahrzeug zu jeder Zeit eingehalten werden können. Gemäß Anhang I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist in Abhängigkeit von den zu erwartenden Temperaturen und der Transportdauer eine Verringerung der Ladedichte je nach Tierart um bis zu 20% vorzunehmen, um den Tieren ein Ausweichen von den besonders kalten Streben an den Lüftungsschlitzen zu ermöglichen oder um einen zu großen Temperaturanstieg zu vermeiden durch Entlastung der Lüftung der wärmeproduzierenden Tiere.

Bei der Plausibilitätskontrolle sind u.a. Hilfsmittel, wie Angaben des Deutschen Wetterdienstes oder internationale meteorologische Wetterdienste, zu nutzen. Bereits ab vorausgesagten 25 Grad Celsius sind Maßnahmen zur Verminderung der Wärmebildung im Fahrzeug zu ergreifen, **ab vorausgesagten 35 Grad Celsius ist eine Abfertigung generell nicht mehr möglich.** Bei einer Voraussage von 30 Grad an der Grenzkontrollstelle ist eine Abfertigung nicht möglich, da nach den Feststellungen der KOM die Ventilatoren die Temperatur im Innenraum der Fahrzeuge nicht unter die Temperatur im Außenbereich absenken können, wenn die Fahrzeuge stehen.

Angesichts der EU-Vorschriften (5 bis 30 Grad Celsius, +/- 5 Grad Celsius) gehen wir auch bei vorhandener Begleitheizung für das Tränksystem davon aus, dass ein Transport bei Wetterbedingungen mit Temperaturen **unter minus 9 Grad Celsius nicht mehr tierschutzgerecht möglich ist. Bei vorausgesagten Bedingungen dieser Art in Transit- oder Zielregionen ist eine Abfertigung nicht mehr möglich.**

Eine retrospektive Auswertung ist durch die Aufzeichnungspflicht durch das Navigationssystem in jedem Fall möglich und soll in künftige Plausibilitätsprüfungen einbezogen werden. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist auch in die Beurteilung der Zuverlässigkeit des den Transport durchführenden Transportunternehmers und in die Entscheidung über die Abfertigung nachfolgender Transporte einzubeziehen. Soweit es sich um Unternehmer außerhalb von Deutschland handelt, können diese Daten auf dem Dienstweg über die nationale Kontaktstelle im BVL angefordert werden.

Es wird empfohlen, dass der Organisator zur Transportplanung auch elektronische Daten vorausgegangener Transport einbezieht.

Der im Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgegebene Temperaturbereich muss während der gesamten Beförderung der Tiere innerhalb des Transportmittels eingehalten werden, auch bei Beförderungen, deren Ziel sich nicht in einem Mitgliedstaat befindet.

Auf die Urteile des EuGH vom 23. April 2015 – C-424/13 und vom 19. Oktober 2017 – C-383/16, wonach die Verordnung (EG) 1/2005 nicht nur Verpflichtungen für ausschließlich im Unionsgebiet stattfindende Transporte enthält, weisen wir hin.

4. Notfallpläne und Zulassung von Rindertransportfahrzeugen

Der Abschlussbericht der KOM DG SANTE 2017/6107 (siehe Anlage 3) fordert, dass gemäß Art. 3 und 11 Verordnung (EG) 1/2005 **Notfallpläne erstellt werden, damit für unerwartet lange Wartezeiten an der Grenze die Bedürfnisse der Tiere bezüglich Einstreu, Futter und Wasser gedeckt sind.** Dies ist bei der Abfertigung zu kontrollieren. Entweder muss genügend Futter, Einstreu und Wasser mitgeführt werden oder plausibel dargelegt werden, wo dieses besorgt wird.

Außerdem wird verlangt, dass bei der Zulassung der Rindertransportfahrzeuge für lange Beförderungen nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 **künftig erkennbar ist, für welche verschiedenen Kategorien von Rindern das Fahrzeug ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass Anhang I Kapitel VI Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten wird und Kälber nicht in Transportfahrzeugen ohne geeignetes Tränksystem transportiert werden.** Ich bitte, dies bei künftigen Zulassungen zu berücksichtigen.

5. Verifizierung von Kontrollstellen in Drittländern über BMEL:

Das BMEL hat angeboten, dass es die Kontrollstellen in Drittländern, z.B. Usbekistan, Iran etc. zu verifizieren versucht, wenn es im Rahmen von Gerichtsverfahren erforderlich ist. Nachfragen bitte über den Dienstweg an das SMS senden.

Ich bitte um Beachtung und Information der betroffenen Organisatoren und Transportunternehmer.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiterin

Anlage(n)

- Urteil des EuGH vom 23. April 2015 – C-424/13,
- Urteil des EuGH vom 19. Oktober 2017 - C-383/16 (Vion Livestock)
- DG(SANTE)/2017-6107 Bericht über ein Audit in Deutschland 26-30. Juni 2017 zur Bewertung des Tierschutzes während des Transports nach Nicht-EU-Staaten

